



Informationsschreiben



Merkblatt Beschäftigungsmöglichkeiten
von Flüchtlingen in den Pfarreien
und
Informationsschreiben über Versicherungsschutz
für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

Inhalt

Grußwort	4
----------	---

Merkblatt Beschäftigungsmöglichkeiten von Flüchtlingen in den Pfarreien	5
--	---

Reguläre Arbeitsverhältnisse, auch im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses	5
--	----------

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)	7
--	----------

Ehrenamtliche Tätigkeit und Praktika	8
---	----------

Unterstützung und Ansprechpartner im EOM	9
---	----------

Informationsschreiben über Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	11
--	----

1. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	11
--	-----------

2. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	13
--	-----------

3. Unterstützung	14
-------------------------	-----------



Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Peter Beer
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Ressort Caritas und Beratung

Realisation der Druckprodukte in Zusammenarbeit
mit der Stabsstelle Kommunikation, Druckmanagement

Gestaltung: Agentur2 GmbH
Druck: www.stangl-druck.de

UID-Nummer: DE811510756

Stand: März 2017

Grußwort

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25,35)

Die Fremden unserer Tage sind die Geflüchteten, die bei uns Aufnahme suchen. Hunderttausende Menschen sind in den vergangenen 3 Jahren in unser Land gekommen. Bürgerkriege, Terror und mangelnde Lebensperspektiven in ihren Ländern führten dazu, dass sie sich auf eine oft lebensbedrohliche Flucht begeben. Als Kirche stehen wir in besonderer Verantwortung für einen menschlichen Umgang mit Flüchtlingen.

In den Pfarreigemeinden unseres Erzbistums hat sich in den letzten drei Jahren ein großartiges Engagement von Ehrenamtlichen und Helferkreisen für die Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen entwickelt. Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen bringen ihre individuellen Fähigkeiten ein. Eine große Stärke kirchlichen Einsatzes für Flüchtlinge und Hilfesuchende ist die Kooperation und Vernetzung von professioneller und ehrenamtlich-freiwilliger Arbeit.

Der Diözesan-Caritasverband und andere katholische Verbände sind mit vielfältigen Angeboten, mit viel Erfahrung und fachlicher Kompetenz in der Flüchtlingsarbeit aktiv. Die Asylberatung wurde deutlich ausgebaut und in allen Landkreisen sind mit finanzieller Hilfe der Erzdiözese Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren tätig. Es werden Mittel für die konkrete Hilfe vor Ort und die psychologische Betreuung von traumatisierten Geflüchteten bereitgestellt. Es gibt Bildungsangebote für Geflüchtete und deren Helferinnen und Helfer.

Auf Diözesanebene hat sich die AG Flüchtlinge unter der Leitung von Herrn Generalvikar Dr. Beer intensiv mit dem Themenkreis Asyl – Flucht – Integration beschäftigt. Auf Initiative der AG Flüchtlinge entstand das vorliegende Informationsschreiben. Es schafft Klarheit in einigen wichtigen Fragen der Betreuung, Begleitung und Integration von Geflüchteten.

Das Informationsschreiben gibt Hinweise für Helferinnen und Helfer zum Thema Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit und zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Das Merkblatt gibt Aufschluss über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Flüchtlingen in den Pfarreien. Für Rückfragen und nähere Informationen sind jeweils Ansprechpartner genannt.

Ich danke allen Helferinnen und Helfern in der Flüchtlingsarbeit herzlich und wünsche weiterhin viel Engagement, Freude und Erfolg bei der wichtigen Aufgabe.

22.03.2017

Dr. Elke Hümmeler Ordinariatsdirektorin
Leiterin des Ressorts Caritas und Beratung
Erzbischöfliches Ordinariat München

Merkblatt Beschäftigungsmöglichkeiten von Flüchtlingen in den Pfarreien

Viele Pfarreien und Helferkreise haben sich in den vergangenen Jahren um die Aufnahme, Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingen gekümmert.

Nach der Aufnahme und der Versorgung mit dem Notwendigsten ist es für Flüchtlinge nun sehr wichtig, die nächsten Schritte der Integration zu unternehmen. Ein wichtiger Baustein ist dabei die **Eingliederung in den Arbeitsmarkt**. Die Erzdiözese möchte dies unterstützen und auch die Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen dazu ermutigen.

Die vorliegende Handreichung soll hier eine erste Orientierung ermöglichen, ohne auf jedes Detail eingehen zu können. Im Einzelfall kann es nötig sein, sich zusätzlich beraten zu lassen.

Wenn im Folgenden von „Flüchtlingen“ die Rede ist, sind damit grundsätzlich sowohl Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge als auch geduldete Flüchtlinge gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich zwischen den verschiedenen Gruppen differenziert.

Flüchtlinge können in gemeinnützigen Einrichtungen tätig sein im Rahmen von:

- Regulären Arbeitsverhältnissen
- so genannten Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- und ehrenamtlichen Tätigkeiten und Praktika.

Auf diese verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten wird im Folgenden näher eingegangen. Am Ende der Handreichung finden Sie Ansprechpartner und Unterstützung.

Reguläre Arbeitsverhältnisse, auch im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses

Anerkannte Flüchtlinge, also Flüchtlinge, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde, können uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Anderes gilt für Asylbewerber. Diese dürfen in den ersten drei Monaten keine Erwerbstätigkeit ausüben. Danach benötigen sie die **Genehmigung der Ausländerbehörde**.

Bitte informieren Sie sich, **welchen Aufenthaltsstatus** der jeweilige Bewerber hat und lassen Sie sich entsprechende Nachweise vorlegen. Für Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausländerbehörde oder die Asylsozialberatung.

Beim Abschluss von regulären Arbeitsverhältnissen mit Flüchtlingen sind darüber hinaus folgende Punkte zu beachten:

1. Jede Arbeit setzt bestimmte **Kenntnisse und Fähigkeiten** voraus. Der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten muss nachgewiesen werden. Eine bevorzugte Behandlung der Flüchtlinge ist in dieser Frage nicht zulässig. Alles andere würde zu einer unzulässigen Benachteiligung anderer Bewerberinnen und Bewerber führen.

Ob bestimmte Qualifikationen, die die Flüchtlinge aus ihren Heimatländern mitbringen, in Deutschland anerkannt werden oder ausreichend sind, ist zu prüfen. Maßgeblich ist hier das Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz (BQFG). Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter folgendem Link:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anererkennung-node.html>

Im Übrigen stehen Ihnen für Fragen rund um dieses Thema die jeweiligen Migrationsberatungsstellen zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie unter dem Link

<https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/Migration/Page007227.aspx>

2. Für eine Arbeit im kirchlichen Dienst gilt neben den allgemeinen rechtlichen Vorschriften die **Grundordnung des kirchlichen Dienstes**. Sie findet auch bei der Anstellung von Flüchtlingen uneingeschränkte Anwendung.

Sofern mit einem nichtchristlichen Flüchtling ein Arbeitsverhältnis eingegangen werden soll, wird um eine Stellungnahme gebeten, dass und warum der Flüchtling als für den kirchlichen Dienst geeignet anzusehen ist. Die Stellungnahme reichen Sie bitte gleichzeitig mit dem Antrag auf stiftungsaufsichtliche Genehmigung des Arbeitsvertrages ein.

Zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen muss auch von Flüchtlingen die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** uneingeschränkt gefordert werden. Die Bestimmungen der Präventionsordnung vor sexuellem Missbrauch (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, 2014 S. 270) finden auch bei der Anstellung von Flüchtlingen vollständige Anwendung.

Da die Flüchtlinge erst seit kurzem in Deutschland sind, ist ihr erweitertes Führungszeugnis wenig aussagekräftig. Um hier eine größere Sicherheit zu erlangen, soll nach einem Jahr ein erneutes erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

3. Voraussetzung für ein Arbeitsverhältnis mit einem Flüchtling ist weiterhin, dass eine ausreichende **sprachliche Verständigung** möglich ist.

Vor allem im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer sowie die Haftung des Arbeitgebers Dritten gegenüber bei Schadensverursachung durch den Arbeitnehmer während des Dienstes ist es notwendig, dass der Flüchtling über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die möglichst verhindern, dass er während der Ausübung seiner Tätigkeit weder sich noch einem Dritten einen Schaden zufügt.

4. Sofern der Flüchtling nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, ist eine Anstellung in gewissen Tätigkeitsbereichen möglich, wenn durch Kirchenverwaltungsbeschluss eine verantwortliche Person bestimmt wird, die den Flüchtling so lange wie nötig entsprechend umfassend bei der Einarbeitung unterstützt.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG ist **kein Anstellungsverhältnis**. Deshalb gelten auch nicht alle oben genannten Anforderungen wie bei der Anstellung eines Flüchtlings, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation sowie der Grundordnung des kirchlichen Dienstes. Die Zusammenarbeit kann im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis jederzeit wieder beendet werden.

Des Weiteren ist auch keine Genehmigung der Ausländerbehörde notwendig, da die Arbeitsgelegenheit keine Arbeitserlaubnis voraussetzt.

Will die Pfarrei eine Arbeitsgelegenheit für Flüchtlinge schaffen, sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Schaffung einer Arbeitsgelegenheit gem. § 5 AsylbLG

Zunächst hat die Kirchenstiftung beim zuständigen Landratsamt (LRA) beziehungsweise in München beim Kreisverwaltungsreferat (KVR) einen **Antrag auf Schaffung einer Arbeitsgelegenheit** zu stellen. Im Antrag ist genau zu beschreiben, um welche Tätigkeit es sich bei der Arbeitsgelegenheit handelt. Wichtig ist, dass durch die Arbeitsgelegenheit keine bisherige reguläre Arbeitsstelle ersetzt wird.

Es dürfen deshalb gemäß § 5 AsylbLG nur **Tätigkeiten** angeboten werden, die **sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden**.

2. Genehmigt das LRA oder das KVR die Schaffung der Arbeitsgelegenheit, wird der Flüchtling vom LRA / KVR **offiziell zugewiesen**. Dabei wird sich das LRA / KVR in der Regel an die Wünsche und Vorschläge der Pfarreien und Flüchtlinge halten.

3. Die Flüchtlinge erhalten für ihre Tätigkeit ein geringes **Entgelt in Höhe von 0,80 € pro Stunde**. Dieses wird jedoch direkt vom Landratsamt ausbezahlt. Der Pfarrei entstehen diesbezüglich keine Kosten.

4. **Versicherungen:** Die Flüchtlinge sind über das LRA / KVR krankenversichert, jedoch nicht haftpflicht- und unfallversichert.

Eine **Haftpflichtversicherung besteht jedoch im Rahmen der Sammelversicherung der Erzdiözese München und Freising**. Des Weiteren sind die Flüchtlinge als sogenannte „Wie“-Beschäftigte bei der VBG ohne weitere gesonderte Meldung unfallversichert.

5. Da kein Anstellungsverhältnis begründet wird, gilt hier **nicht** die **Grundordnung des kirchlichen Dienstes**.

6. Die **Präventionsordnung** gilt auch bei Arbeitsgelegenheiten grundsätzlich uneingeschränkt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die obigen Ausführungen zu den regulären Arbeitsverhältnissen.

Da Flüchtlinge, die Arbeitsgelegenheiten ausüben, in der Regel erst ganz kurzfristig in Deutschland sind und die Tätigkeit auch kurzfristig angelegt ist, bis der Flüchtling regulär arbeiten darf, sollte grundsätzlich davon abgesehen werden, Tätigkeiten anzubieten, für die ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

7. Bezüglich der Anforderungen an die **sprachliche Verständigung** wird auf die obigen Ausführungen zu den regulären Arbeitsverhältnissen verwiesen.

Obwohl kein Arbeitsverhältnis besteht, wird man auch bei den Arbeitsgelegenheiten eine Fürsorgepflicht desjenigen annehmen müssen, der eine solche anbietet. Fügt der Flüchtling in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zu, haftet die Pfarrei ebenso wie im Rahmen eines regulären Anstellungsverhältnisses.

Aus diesem Grund ist hier ebenso per Kirchenverwaltungsbeschluss mindestens **eine Person konkret zu benennen, die den Flüchtling betreut und anleitet**.

8. Notwendig ist in jedem Einzelfall die **Anzeige** der Arbeitsgelegenheit bei der Abteilung Haushalt und Aufsicht Kirchenstiftungen.

Ehrenamtliche Tätigkeit und Praktika

Eine **ehrenamtliche Tätigkeit** beziehungsweise ein **Praktikum** durch einen Flüchtling ist **grundsätzlich jederzeit** möglich. Hierfür wird weder eine Genehmigung der Ausländerbehörde benötigt, noch bedarf es der Zustimmung von LRA / KVR.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das entsprechende Infoschreiben an die Pfarreien. Die darin enthaltenen Informationen sind im Wesentlichen auch auf Flüchtlinge, die sich selbst ehrenamtlich engagieren wollen, übertragbar.

Zu beachten sind darüber hinaus folgende Besonderheiten:

1. Sofern die ehrenamtliche Tätigkeit ein **erweitertes Führungszeugnis** erfordert, beachten Sie bitte die Ausführungen zu den regulären Arbeitsverhältnissen.
2. Auch hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende sprachliche Verständigung gewährleistet ist. Die Pfarrei sollte den Flüchtling davor schützen, dass er sich mangels Sprachkenntnissen selbst Schaden zufügt.

Unterstützung und Ansprechpartner im EOM

1. Die Erzdiözese stellt im **Erzbischöflichen Hilfsfonds** für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen Mittel als finanzielle Unterstützung für Flüchtlinge zur Verfügung mit dem Ziel, diese an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen.

Förderfähig sind unter anderem:

- Projekte zur Heranführung von Flüchtlingen an den Arbeitsmarkt
- Finanzierung von Übungsleiterpauschalen für Personen, die Flüchtlinge in der Anfangszeit bei der Einarbeitung unterstützen beziehungsweise sie begleiten.
- Einzelfallhilfen für Flüchtlinge

Anträge sind beim Caritasverband München und Freising, Hirtenstraße 4, 80335 München, zu stellen.

Für weitere Fragen steht **Frau Dr. Spela Humljan Urh**

(Tel. 0 89 / 55 16 98 50; E-Mail: Spela.HumljanUrh@caritasmuenchen.de) zur Verfügung.

2. Folgende Stellen unterstützen Sie bei Fragen und Problemen rund um das Thema „Beschäftigung von Flüchtlingen“:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tel.: 0 30 / 18 15 11 11

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/erkennung-node.html>

Migrationsberatungsstellen der Caritas

<https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/Migration/Page007227.aspx>

3. Antragsformulare für Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Im EOM steht Ihnen für Fragen rund um das Thema „Beschäftigung von Flüchtlingen“

Frau Elisabeth Kirchbichler, Tel. 0 89 / 21 37 – 1332, Ressort Caritas und Beratung,
als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

02.12.2016

Erzbischöfliches Ordinariat München

Ressort Caritas und Beratung

Dr. Elke Hümmeler Ordinariatsdirektorin

Ressortleiterin

Informationsschreiben an die Kirchenstiftungen im Erzbistum München und Freising – Ehrenamtliche soziale Dienste, Helferkreise, insbesondere für Flüchtlinge und Asylsuchende

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenverwaltungen,

in vielen Pfarreien engagieren sich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen Diensten, Helferkreisen und Besuchsdiensten. In letzter Zeit sind viele Helferkreise dazu gekommen, die Flüchtlinge begleiten und betreuen. Ich danke allen, die sich in diesem Bereich engagieren.

Es entspricht dem caritativen Grundauftrag der Kirche, sich den Menschen zuzuwenden, die Hilfe und Begleitung benötigen. Auch die Ordinariatskonferenz hat sich kürzlich eindeutig in diesem Sinne ausgesprochen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die vor Verfolgung, Bürgerkrieg und aus anderen schwersten Nöten ihre Heimat verlassen und in ferne Länder flüchten. Auch die Pfarreien in unserer Erzdiözese wenden sich den Menschen zu und erfüllen dadurch den kirchlichen Auftrag. Die folgenden Informationen sollen helfen, dass dies gut gelingt.

1. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

Die Ehrenamtlichen arbeiten gewissenhaft und verantwortungsbewusst. Trotzdem kann es passieren, dass einmal etwas schief geht. Dann sind Sach- und/oder gar Personenschäden nicht ausgeschlossen. Die Erzdiözese München und Freising nimmt ihre Fürsorgepflicht dadurch wahr, dass sie Sammelversicherungen unter anderem auch für die Ehrenamtlichen abgeschlossen hat, die im kirchlichen Auftrag handeln. Damit im Schadensfall dieser Versicherungsschutz aber gewährt werden kann, ist es unerlässlich zu wissen, wer im Auftrag der katholischen Kirche und der Pfarrei in der Flüchtlingsarbeit tätig ist. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich, da in der Hilfe für Flüchtlinge erstmals Helferkreise entstanden sind, die über das Pfarreigebiet hinaus reichen können.

Die Pfarreien müssen sich darüber Klarheit verschaffen, welche Helferkreise und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Aufgabenkreis tätig sind.

Dazu fasst die Kirchenverwaltung nach Abstimmung mit den anderen pfarrlichen Gremien einen Beschluss, in dem festgehalten wird, welche Helfer/Helferkreise (etwa Besuchsdienste, Haushaltshilfe, Begleitdienste, Fahrdienste, Veranstaltungen/Kurse) bestehen oder welche Formen der Beteiligung in der Flüchtlingshilfe vor Ort es in ihrem Auftrag gibt bzw. welche sich mit Zustimmung der Kirchenverwaltung

neu bilden. Gleichzeitig wird eine Person bestimmt, die als Beauftragte der Pfarrei den Überblick über die verschiedenen Initiativen hat und den Ehrenamtlichen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Danach sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Liste zu erfassen, die laufend zu aktualisieren ist.

Die Ehrenamtlichen erhalten so Gewissheit, in wessen rechtlichen und organisatorischen Aufgabenkreis sie tätig sind und wo sie im Schadensfall Hilfe erhalten können.

Die Erzdiözese München und Freising hat für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Aufgabenkreis der katholischen Kirche tätig sind, folgende Sammelversicherungen abgeschlossen:

- Sammel-Haftpflichtversicherung,
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung und
- Rabattverlustversicherung.

Nicht versichert sind etwa Aktivitäten, welche die Ehrenamtlichen ohne Auftrag innerhalb ihrer Privatsphäre durchführen. Eignet sich hierbei ein Unfall, greift ggf. jedoch der private Versicherungsschutz der eigenen Haftpflichtversicherung, deren Abschluss grundsätzlich empfohlen wird, oder der Krankenkasse.

Es gibt Tätigkeiten, die - unabhängig vom Versicherungsschutz - mit besonderen Unfall- und Verletzungsgefahren sowie finanziellen Risiken verbunden sind und die daher von den Pfarreien und den Ehrenamtlichen nicht angeboten werden sollten. Dazu gehören etwa:

- Pflegeleistungen mit Ausnahme von Erste-Hilfe-Leistungen im Notfall,
- handwerkliche Dienstleistungen
- finanzrelevante Dienstleistungen
- Erteilung von Rechtsauskünften

Außerdem besteht für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Der Versicherungs- und Unfallschutz besteht nur, wenn die Tätigkeiten unentgeltlich erfolgen. Ausgenommen sind geringe Aufwandsentschädigungen bis 720 € / Jahr.

Ansprechpartner in Schadensfällen ist das örtliche Pfarrbüro. Die Schadensfälle werden von dort an die Erzbischöfliche Finanzkammer, Sachgebiet Versicherungen, weitergeleitet. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Wild: ☎ **089/21 37 – 1298**

Bitte beachten Sie, dass nur die Haftpflicht- und Unfallrisiken der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versichert sind, nicht aber die der Hilfesuchenden und Flüchtlinge.

Soweit Ehrenamtliche im Aufgabenkreis des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V., anderer katholischer Träger (z.B. Orden) oder auch der Kommunen tätig sind, erfolgt die Beauftragung, Erfassung, Versicherung der Ehrenamtlichen und die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse durch den Caritasverband bzw. durch den jeweiligen Träger.

2. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlene haben sich die deutschen Bischöfe auf Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene verständigt und eine Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde auf dieser Grundlage eine Präventionsordnung erlassen.

Sie legt verbindlich fest, dass nur solche Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben dürfen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Deshalb sieht die Präventionsordnung die Unterzeichnung einer Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor.

Ein entsprechendes Formular zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde wurde bereits an alle Kirchenstiftungen verschickt. Beachten Sie bitte diesbezüglich die entsprechenden Hinweise in der Broschüre „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche“.

Alle einschlägigen Materialien und Vorlagen finden Sie im Internet auf der Seite der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Ressort 3 Personal des Erzbischöflichen Ordinariats München: <https://www.erzbistum-muenchen.de/Page065328.aspx>.

Darüber hinaus sind alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt zu informieren:

Alle Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder sexuell motivierter Grenzverletzungen Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlene durch haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige im Bereich der Erzdiözese München und Freising sind, entsprechend den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.8.2013 und dem Ausführungsdekret des Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx vom 01.12.2014, den bischöflich beauftragten Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising (Missbrauchsbeauftragten) direkt zu melden.

Die Kontaktdaten sind wie folgt:

Ute Dirkmann
Schloss-Prunn-Straße 5a
81375 München

Telefon: 0 89 / 74 16 00 23
Fax: 0 89 / 74 16 00 24
E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München

Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 - 0
Fax: 0 89 / 95 45 37 13 - 1
E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

3. Unterstützung

Die Erzdiözese stellt Fördermittel für die Pfarreien zur Verfügung, um die Ehrenamtlichen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Es können Sachmittel für konkrete Maßnahmen, Zuschüsse für Fahrtkosten und Hilfen für Flüchtlinge beantragt werden.

Bezuschusst werden auch Aus- und Fortbildungen und Supervision für Ehrenamtliche.

In jedem Landkreis gibt es Koordinatorinnen und Koordinatoren der kirchlichen Ehrenamtsarbeit. Sie beraten und begleiten die Helferkreise und vermitteln in Konfliktfällen.

Für nähere Informationen zu den Angeboten und Fragen zum Thema Flucht und Asyl steht im Erzbischöflichen Ordinariat Frau Elisabeth Kirchbichler zur Verfügung (☎ 0 89 / 21 37-1332, E-Mail: ekirchbichler@eomuc.de).

Wir sind uns bewusst, dass ihr Engagement mit einem Mehraufwand verbunden ist. Wir danken Ihnen ganz herzlich dafür, dass sie damit einen Beitrag zur glaubwürdigen Erfüllung des kirchlichen Auftrags leisten.

Mit freundlichen Grüßen

P. Beer
Generalvikar



ERZBISCHOF VON MÜNCHEN
UND FREISING